



Bildungsdirektion
des Kantons Zürich

Verfügung

vom

28. Juni 2004

Entschädigung für die Schulkommissionen der kantonalen Mittelschulen und die Aufsichtskommissionen bzw. Aufsichtssektionen der Berufsschulen (Sitzungsgeld/ Leistungsbeurteilung von Lehrpersonen).

- A. Mit der Änderung des § 55 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999 (VVO) legte der Regierungsrat einheitliche Entschädigungen für Kommissionen und Nebenämter fest und hob die bis dahin geltende Verordnung über Entschädigungen von Kommissionen und Nebenämtern (EKNVO) vom 30. Dezember 1981 auf (RRB Nr. 1788/2003).
- B. § 55 Abs. 2 VVO lautet: "Soweit Gesetz oder Verordnung keine andere Regelung enthalten, wird den Kommissionen des Regierungsrates und seiner Direktionen sowie der obersten kantonalen Gerichte ein Sitzungsgeld gemäss den Ansätzen für die Kommissionen des Kantonsrates ausgerichtet. Darin inbegriffen ist die ordentliche Sitzungsvorbereitung." Gemäss dem Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung der Entschädigung für die Mitglieder des Kantonsrates und für die Fraktionen vom 26. April 1999 beträgt das Sitzungsgeld derzeit Fr. 200. Gemäss § 55 Abs. 3 VVO werden besondere Arbeiten im Auftrag der Kommission mit Fr. 70 pro Stunde entschädigt. Die Kommission kann im Einvernehmen mit der Direktion oder den obersten kantonalen Gerichten pauschale Stundenzahlen pro Aufgabe festlegen sowie für die Bearbeitung besonders anspruchsvoller Aufgaben den Stundenansatz auf höchstens das Doppelte erhöhen.
- § 55 Abs. 2 und 3 VVO ist anwendbar bei der Festlegung der Entschädigung für die Kommissionen der Mittel- und Berufsschulen. Die Entschädigungen für die

Schulkommissionen der Mittelschulen werden der Leistungsgruppe 7301 Mittelschulen zugeordnet und sind dem Konto 3001 0000 zu belasten. Die Entschädigungen für die Aufsichtskommissionen und Aufsichtssektionen der Berufsschulen werden der Leistungsgruppe 7303 Berufsschulen und Lehrabschlussprüfungen zugeordnet und sind dem Konto 3001 0000 zu belasten.

- C. Mit Verfügung vom 6. März 2000 legte die Bildungsdirektion fest, dass die Mitglieder der Kommissionen der kantonalen Mittelschulen und der staatlichen Berufsschulen pro Leistungsbeurteilung einer Lehrperson eine Entschädigung von Fr. 250 inkl. Spesen erhalten. Weil diese Regelung nur für die Schuljahre 1999/2000 bis 2001/2002 erlassen wurde, ist eine Neuregelung erforderlich. Die bisherige pauschale Entschädigung soll beibehalten werden. In Anwendung von § 55 Abs. 3 VVO entspricht die bisherige Entschädigung einem pauschalen Zeitaequivalent von 3 ¼ Stunden zuzüglich einer pauschalen Spesenschädigung von Fr. 22.50 pro Leistungsbeurteilung. Die Entschädigungen werden der Leistungsgruppe 7301 Mittelschulen bzw. 7303 Berufsschulen und Lehrabschlussprüfungen zugeordnet und dem Konto 3001 0000 belastet.
- D. Mit dieser Verfügung nicht erfasst werden die Prüfungskommissionen, welche für die Durchführung der Lehrabschluss- und Zwischenprüfungen verantwortlich sind. Für sie werden gestützt auf § 26 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG zum Berufsbildungsgesetz) vom 21. Juni 1987 in Verbindung mit § 42 der Berufsbildungsverordnung vom 16. Dezember 1987 besondere Regelungen erlassen.
- Ebenfalls in einem separaten Reglement wird die Entschädigung der Mitglieder der Präsidentenkonferenz der Berufs- und Mittelschulen geregelt.
- E. Die Kosten sind im Voranschlag 2004 und KEF berücksichtigt.

Gestützt auf § 55 Abs. 3 und 4 VVO

verfügt die Bildungsdirektion:

- I. Die Entschädigung für die Schulkommissionen der kantonalen Mittelschulen und die Aufsichtskommissionen bzw. Aufsichtssektionen der Berufsschulen wird nach den Bestimmungen des § 55 Abs. 3 und 4 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999 (VVO) ausgerichtet und der Laufenden Rechnung Leistungsgruppe 7301 Mittelschulen und 7303 Berufsschulen und Lehrabschlussprüfungen belastet.
- II. Die Mitglieder der Kommissionen der kantonalen Mittel- und Berufsschulen erhalten pro Leistungsbeurteilung einer Lehrperson eine Entschädigung von Fr. 250 (inkl. Spesen). Diese Aufwendungen werden der Laufenden Rechnung der Leistungsgruppen 7301 Mittelschulen und 7303 Berufsschulen und Lehrabschlussprüfungen belastet.
- III. Mitteilung an die Schulkommissionen der Mittelschulen und die Aufsichtskommissionen der staatlichen Berufsschulen sowie an das Mittelschul- und Berufsbildungsamt.

Die Bildungsdirektorin

sig. RR Aepli